

INKRAFTTRETEN 01.01.2019

RICHTLINIE BESONDERHEITEN BEI HAGELSCHÄDEN



RICHTLINIE BESONDERHEITEN BEI HAGELSCHÄDEN

vom 3. Dezember 2018

Der Verwaltungsrat der Nidwaldner Sachversicherung (NSV),

gestützt auf Art. 36 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017¹, über die Nidwaldner Sachversicherung (Sachversicherungsgesetz, NSVG) und § 27 des Schätzungs- und Schadenreglementes

heschliesst:

1. Flachdächer

Flachdachfolien müssen mechanisch geschützt werden (SIA-Empfehlung Nr. 271, SIA 280, SIA 261). Deshalb werden Schäden an nicht hagelgeschützten Kunststoffbahnen für Abdichtungen und Isolationen grundsätzlich nicht entschädigt (§ 50 NSVV). Dies gilt auch dann, wenn der mangelnde Schutz der Kunststoffbahnen auf früher eingetretene Einflüsse der Witterung zurückzuführen ist (z.B. Verschiebung von Kiesschicht durch den Wind) oder andere unabhängig vom Willen des Eigentümers eingetretene Einflüsse (z.B. Abspannungen durch Alterung/Verflüchtigung des Weichmachers im Kunststoff). Der Eigentümer ist verpflichtet, für den regelmässigen Unterhalt der Flachdächer zu sorgen.

Hauptfall bei bestehenden Bauten



Abspannung durch Alterung Verflüchtigung des Weichmachers

Für Schäden an Dichtungsbahnen, welche während der Bauphase eintreten, gilt folgende Regelung: Der gefährliche Zustand (ungeschützte Kunststoffbahn) darf nur während kurzer Zeit bestehen. Die gefährliche Situation ist überdies durch geeignete Massnahmen unter Kontrolle zu halten. Es ist zumutbar, dass nach 14 Tagen die Kunststoffbahnen definitiv abgedeckt und belastet werden (SIA-Norm 160 2.21).

¹ NG 613.1

2. Schindeln

Ersatz und Minderwert von Schindeln an Fassaden und Dächern werden durch den Schadenexperten beurteilt. Bei der Beurteilung der Schindeln ist zwischen alten und neuen Bruchstellen zu unterscheiden. Auch durch Schwind- und Quellbewegungen von Holzschindeln können Risse entstehen. Diese gelten nicht als versicherte Schäden.

3. Holzwerk-, Schindel-, Fenster- und Toranstriche

Gealterte Anstriche sind Schwachstellen, welche den Schadenverlauf begünstigen. Der Einfluss auf den Schadenverlauf hängt von deren Alter und von der Heftigkeit des Ereignisses ab. Abzuwägen sind dabei auch der Grundsatz der Verhältnismässigkeit und das Bereicherungsverbot. Als Orientierungshilfe dienen unter Berücksichtigung des effektiven Zustandes die nachfolgenden Richtwerte:

1. Jahr	100%	6. Jahr	50%
2. Jahr	90%	7. Jahr	40%
3. Jahr	80%	8. Jahr	30%
4. Jahr	70%	9. Jahr	20%
5. Jahr	60%	10. Jahr	10%

4. Kunststoffbauteile

Bei Kunststoffbauteilen lässt der Schutz vor Einwirkungen oft nach 5–10 Jahren stark nach. Die Lebensdauer wird dadurch verringert. Deshalb muss zwischen armierten und unarmierten Stoffen unterschieden werden. Hagelschäden an unarmierte Kunststoffbauteilen, insbesondere an lichtdurchlässigen, die nicht hagelbeständig sind, werden nicht entschädigt.

5. Unbehandelte Holzbauteile

Bei unbehandelten Holzbauteilen sind wegen des Beschusses durch Hagelkörner manchmal Einschläge am verwitterten Holz zu sehen. Diese rechtfertigen jedoch keine Reparatur oder Minderwertentschädigung, da die Oberfläche durch die Verwitterung wieder ausgeglichen wird.

6. Blechbestandteile, Sonnenschutz- und Sichtschutzanlagen

Hagelschäden an Lamellenstoren, Rollläden, Klappläden und Blechbestandteilen werden wie folgt entschädigt:

6.1 Minderwertentschädigung

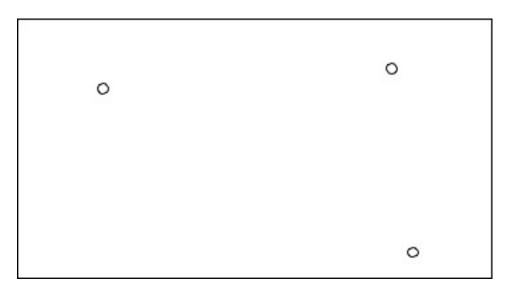
Eine Minderwertentschädigung ist zu bezahlen, wenn eine stärkere ästhetische Beeinträchtigung vorliegt, d. h. wenn Farbton, Licht oder Anzahl der Einschläge einem nicht betroffenen Betrachter auffallen. Wenn Reparaturkosten ersetzt werden, werden eventuelle Minderwertentschädigungen früherer Jahre davon abgezogen.

6.2 Ersatz

Wenn eine klare Beeinträchtigung der Funktionalität oder (mehr als 30 % Minder- wertentschädigung) vorliegt, sind die einzelnen beschädigten Teile oder Lamellen oder die gesamte Store zu ersetzen. Unregelmässigkeiten im Lichtwurf (wegen eines leicht erweiterten Spielraums zwischen den Lamellen infolge des Hagelschlages) rechtfertigen keinen Ersatz.

6.3 Hagelintensitätsbewertungsblatt Massstab 1:1

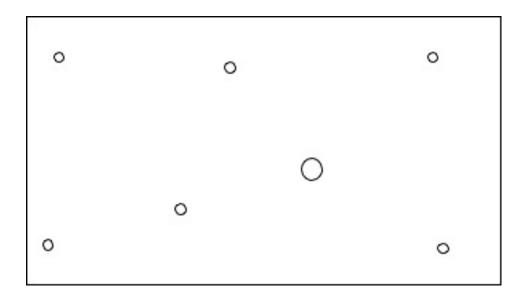
10% Minderwert-Entschädigung





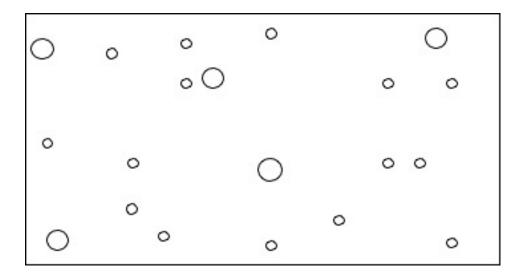


20% Minderwert-Entschädigung





30% Minderwert-Entschädigung





7. Inkrafttreten

Stans, 3. Dezember 2018

Verwaltungsrat der Nidwaldner Sachversicherung

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Karl Tschopp

Peter Meyer